

## FÖRDERUNG VON FRIEDEN UND SICHERHEIT: HUMANITÄRE HILFE FÜR FLÜCHTLINGE IN AFRIKA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.*]

### Beschlüsse

Auf seiner 4089. Sitzung am 13. Januar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Förderung von Frieden und Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sadako Ogata, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>57</sup>:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Erklärungen betreffend den Schutz der humanitären Hilfstätigkeit zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen, die Situation in Afrika, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte. Der Rat erinnert ferner an seine früheren diesbezüglichen Resolutionen sowie an die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung.

Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dass Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika ergriffen werden. Der Rat betont, dass die bewaffneten Konflikte zugrunde liegenden Ursachen umfassend angegangen werden müssen, damit nicht die Umstände entstehen, die zu Binnenvertreibungen und zum Exodus von Flüchtlingen führen. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass es sich bei den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen und anderen von Konflikten betroffenen Personen in der Mehrzahl um Frauen und Kinder handelt, und betont, dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ihren besonderen Schutzbedürfnissen gerecht zu werden, insbesondere was ihre Anfälligkeit für Gewalt, Ausbeutung und Krankheiten, namentlich auch HIV/Aids, betrifft. Der Rat unterstreicht, dass alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, danach zu streben, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Der Rat verurteilt es, dass Zivilpersonen vorsätzlich zur Zielscheibe gemacht werden, und verurteilt die Praktiken der zwangsweisen Vertreibung. Er bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat betont, dass die staatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung haben, Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren. Der Rat bekräftigt, dass die Staaten verpflichtet sind, in Situationen des bewaffneten Konflikts willkürliche Vertreibungen zu vermeiden, und bekräftigt gleichermaßen, dass es ihre Aufgabe ist, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen der Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich gerecht zu werden.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis Ausdruck darüber, dass eine bestürzend große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Schutz und Hilfe erhält. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass Flüchtlinge nach dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951<sup>58</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>59</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dem Übereinkommen der Organisation der afrikani-

---

<sup>57</sup> S/PRST/2000/1.

<sup>58</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>59</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

schen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>60</sup> und anderen diesbezüglichen Initiativen in der Region Schutz genießen. Der Rat stellt außerdem fest, dass es keinen umfassenden Ordnungsrahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen gibt und dass die bestehenden Normen nicht in vollem Umfang angewendet werden. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass menschliches Leid großen Ausmaßes wie auch Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht Folgen von Instabilität sind und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beitragen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Flüchtlinge als auch Binnenvertriebene in ausreichendem Maße Schutz und Hilfe erhalten, unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die die Gewährung humanitärer Hilfe an Binnenvertriebene in Afrika mit sich bringt.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien mit Nachdruck auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Flüchtlingsvölkerrecht strikt nachzukommen, und hebt hervor, dass es notwendig ist, die einschlägigen Normen betreffend Binnenvertriebene besser anzuwenden. Der Rat bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die im System der Vereinten Nationen unternommen werden, mit dem Ziel, ein wirksames gemeinschaftliches Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf Situationen der Binnenvertreibung zu fördern. Der Rat fordert die Staaten, insbesondere die Staaten in Afrika, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, auf, uneingeschränkt mit diesen Anstrengungen zu kooperieren. Der Rat stellt ferner fest, dass die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Aufnahmeländern, unter anderem in Afrika, die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>61</sup> anwenden.

Der Rat bekräftigt, dass die Flüchtlingsaufnahmeländer die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit den geltenden internationalen Normen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asylland oder im Herkunftsland zu erreichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass humanitäres Hilfspersonal im Einklang mit dem Völkerrecht sicheren und ungehinderten Zugang zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich auch zu Flüchtlingen und zu Binnenvertriebenen, hat und dass der Schutz der ihnen gewährten humanitären Hilfe sichergestellt ist, und erinnert daran, dass alle Konfliktparteien für die Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals verantwortlich sind. Der Rat verurteilt die in jüngster Zeit gegen humanitäres Hilfspersonal in Afrika verübten Akte vorsätzlicher Gewalt.

Der Rat anerkennt die weitreichenden Erfahrungen der afrikanischen Staaten mit der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen sowie die Belastung, die ihnen dies auferlegt. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um dem Hilfsbedarf der Flüchtlinge in Afrika Rechnung zu tragen, insbesondere die Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Aufnahmeländer. Besorgt feststellend, dass den Programmen zu Gunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt wurden, fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika

---

<sup>60</sup> Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>61</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

nationale Gemeinschaft auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika bestehenden beträchtlichen Bedarfs mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten."

---

## DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994 und 1996 bis 1999 verabschiedet.]*

### Beschlüsse

Am 14. Januar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>62</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Januar 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Francesc Vendrell zu ihrem Persönlichen Beauftragten und Leiter der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen<sup>63</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4124. Sitzung am 7. April 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2000/205)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen John Renninger, den Geschäftsführenden Leiter der Abteilung Asien und Pazifik der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Angela King, die Beigeordnete Generalsekretärin für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4125. Sitzung am 7. April 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2000/205)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>64</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000 betreffend die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit<sup>65</sup> geprüft.

---

<sup>62</sup> S/2000/21.

<sup>63</sup> S/2000/20.

<sup>64</sup> S/PRST/2000/12.

<sup>65</sup> S/2000/205.